

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.60 einschließl. des "Mittl. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse des Inhalts der Zeitung, der Verlegerin oder der Verlagsanstalt — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung ohne oder mit Zahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 20 Bfg., auswärts 25 Bfg. Im Retraumittel die Zeile 60 Bfg. Im amtlichen Teile die gewöhnliche Zeile 60 Bfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 166.

Dienstag, den 22. Juli

1919.

Die Diensträume des Landeswohnungsamts werden zum Teil verlegt, und zwar befinden sich vom 24. Juli 1919 ab **Vorkand, allgemeine und bauseitige Abteilung, Wohnungsaufsicht und Siedlungswesen in Dresden-N., große Reihner Straße 2, I. Obergesch., die Abteilungen für Bodenpolitik, Grundkreditwesen und Mieterschutz** wie bisher **Hauptstraße 5, I.**

Fernsprecher für sämtliche Abteilungen Nr. 17350 und 22738. Dienstzeit 8 bis 3 Uhr, Besuchszeit 11 bis 1 Uhr.

Auswärtigen Besuchern wird zur Beschleunigung der Auskunftserteilung und Vermeidung vergeblicher Anfragen dringend empfohlen, ihren Besuch mehrere Tage vorher unter kurzer Angabe ihrer Angelegenheit auf Postkarte anzumelden.

Wegen des Umzugs können vom 22. bis 24. Juli keine Besucher empfangen werden. Dresden, am 19. Juli 1919. LWA I 100

Ministerium des Innern. 7941
Landeswohnungsamt.

Abänderung von Ziffer 8 der Verordnung über Bekämpfung der Bisamratte.

(Sächsische Staatszeitung Nr. 72 vom 27. März 1918.)

Diese Bestimmung lautet künftig wie folgt:

8. Es wird gebeten, erlegte Bisamratten gegen Rückgabe des Balges und Rückerstattung der Verpackung- und Versendungskosten, sowie gegen eine Sondervergütung von 3 M. für das Stück von jetzt ab an die Direktion des Zoologischen Gartens in Dresden einzusenden. Lebende Bisamratten sind nicht zu versenden, sondern unter denselben Bedingungen der Direktion des Zoologischen Gartens in Dresden zur Abholung anzumelden. Für solche wird eine Sondervergütung von 6 M. gewährt. Die lebenden Tiere sind in sicherem Gewahrsam zu halten. Sölgerner Verhältnisse durchschreibt die Ratte. Dresden, am 18. Juli 1919. 118a VL 2

Wirtschaftsministerium. 7901

Bekanntmachung über die weitere Sicherstellung des Betriebes der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

Durch die am 30. Juni ds. Jahres erfolgte Auflösung der Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig sind die ihnen bisher unterstellten **Abteilungen für Elektrizität, Gas und Wasser**, deren Weiterführung zum Nutzen einer geregelten Verbrauchszuteilung und zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Werke solange geboten ist, als die Zwangsbewirtschaftung der Kohle aufrechterhalten werden muß, mit dem am 1. Juli ds. Jahres gebildet und dem Arbeitsministerium unterstellten **Landeskohlenamt** vom gleichen Tage an **verbunden** worden.

1. Regelung der weiteren Sicherstellung.

Die vom **Reichskommissar für die Kohlenverteilung**, Abteilung Elektrizität, Gas und Wasser, in Berlin erlassenen Bestimmungen bleiben auch nach der Auflösung der Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig **weiterhin bestehen**. Die von den Kriegsamtsstellen ernannten **Vertrauensmänner** für die einzelnen Versorgungsgebiete und die von ihnen im Einvernehmen mit den Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden bestimmten Dienststellen und Beamten als Träger für die Aufgaben des Vertrauensmannes sind auch im gleichen Umfange wie bisher zuständig. Sie wirken im Einvernehmen mit dem Landeskohlenamt und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der durch die Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung erlassenen Bestimmungen über die Einschränkung des Verbrauchs der elektrischen Arbeit und die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten und der Wasserwerke und üben nach wie vor die ihnen durch diese Bekanntmachungen oder die Ortsvorschriften übertragenen Rechte und Pflichten aus.

2. Durchführung der Bestimmungen.

Das Landeskohlenamt als Landesstelle ist künftig in allen Angelegenheiten für Elektrizität, Gas- und Wasser-Zwangsbewirtschaftung im Freistaat Sachsen zuständig, für die eine besondere Abteilung gebildet ist.

Die **Geschäftsräume** dieser Abteilung befinden sich ebenfalls im Landeskohlenamt, **Dresden-N., Sedanstraße 9**, Fernsprecher: 19029, 17117.

Die **Geschäftszeit** ist von 8—3 Uhr täglich und der **Leiter des Landeskohlenamtes** sowie der Referent der vorgenannten Abteilung ist im allgemeinen täglich von 10—12 Uhr zu sprechen. Wegen Verhinderung in der Einhaltung der Sprechstunden durch zeitweise dienstliche Abwesenheit ist jedoch eine vorherige Vereinbarung über den Zeitpunkt des Besuches zu empfehlen.

Der Abbau.

Die teilweise Arbeitseinstellung unter den Arbeitern wird, wie man erwarten darf, an dem nächsten Sonntag der ländlichen Bevölkerung den Widerstand jünden, der sie aus diesen Wegen ablenkt. Der kleine Mann auf dem Lande kann sehr gut rechnen, er weiß, was aus der Wirtschaft herauszufolgen ist, was er fordern kann und auch, was er selbst in der Kriegszeit verdient hat. Es ist nicht ganz wenig, wenn es gleich nicht so viel ist, als in der Stadt oft gedacht wird, denn der Preis, den die kleinen Leute draußen für ihre Produkte erhalten haben, ist doch ein anderer, als die Städter dem Händler bezahlen. Und es würde vom Lande noch

verschiedenes billiger abgegeben werden, wenn der Dorfbewohner seinen Bedarf an Kleidungsstücken, Haushaltsgegenständen und das Inventar billiger erwerben könnte. Da hapert es. Was verdient wird, das geht bei diesen Einbußen zum erheblichen Teil wieder in alle vier Winde. Freilich geht es den meisten Menschen so. Mit allen hohen Mehreinnahmen von heute haben Tausende kein so gesichertes Dasein, wie vor dem Kriege bei dem geringeren Einkommen.

Es ist ein ewiges Hin- und Herschieben in der Preis- und Lohnfrage. Jeder sagt: „Ich kann nichts billiger machen, resp. billiger arbeiten, wenn nicht anderes billiger geworden ist, resp. ich meine Lebensbedürfnisse nicht billiger einkaufen kann.“ Der

Industriearbeiter sagt, erst müssen alle Lebensmittel billiger sein, und dann kommt auch noch die Wohnung und sonstige Gebrauchsartikel, und die Landbevölkerung sagt, wir können nicht billiger geben, denn wir müssen alles, was wir gebrauchen, zu hoch bezahlen. Den Anfang mit der Verbilligung will niemand machen, im Gegenteil steigen die Forderungen. Dabei spielt selbstverständlich die politische Treiberei eine große Rolle, und es besteht keine Arbeit, ob die zum Teil recht hohen Einnahmen denn auch wirklich sachgemäß verwendet werden. Die Genügsamkeit gedeiht heute kümmerlich, die Sucht nach Geld wuchert wie Unkraut nach dem Regen.

Den ersten Versuch zum Abbau hat bekanntlich

3. Uebergang der Geschäfte auf das Landeskohlenamt.

Das bisher bei der Kriegsamtsstelle Dresden befindliche Referat ist bereits im Landeskohlenamt untergebracht, so daß alle Zuschriften an das Arbeitsministerium, Landeskohlenamt, Abt. Elektrizität, Gas und Wasser, zu richten sind.

Das entsprechende Referat S der Kriegsamtsstelle Leipzig bleibt dagegen **nach bis 31. Juli ds. Jahres in Leipzig bestehen** und die Zuschriften sind nach **Leipzig-Gohlis, Kaserne 107**, Fernsprecher 1495, zu richten. Am 1. August ds. Jahres scheidet dann dieses Referat auch in das Landeskohlenamt über.

Beide Referate bilden hierauf die unter 2 erwähnte Abteilung. Dresden, den 19. Juli 1919. 116 E

Arbeitsministerium. 7895

Befreiung der Bezirkslebensmittelliste in der Woche vom 21.—27. Juli:

250 g Graupen oder Teigwaren, 250 g Grieß, 125 g Reis u. 1 Päckchen Milchsuppe,
Marke W 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck):
250 g Graupen oder Teigwaren und 125 g Suppen,
Marke W 3 125 g Kunstbrot,
Marke W 4 60 g Margarine,
Marke W 5 125 g Fleisch in mariniertem oder getrocknetem Zustande, soweit vorhanden,
Marke W 6 40 g Käse.

Außerdem werden auf **Einfuhrzulasskarte** für ausländisches Mehl Marke 11 5 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 250 g ausländisches Weizenmehl zum Preise von 84 Bfg. für 1 Pfund, sowie auf **Einfuhrzulasskarte** für ausländisches Schmalz Marke 1 4 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 100 g Kunstspeisefett (Bratfett) als Doppelverteilung abgegeben werden.

Sollte infolge von Transportschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 21. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiterrat
Dr. Raestner. Schied.

Verteilung von Graupen für ausgefallene Fleischmengen.

Als Ersatz für die bis 20. Juli 1919 ausgefallenen Fleischmengen werden in der laufenden Woche

250 g Graupen an die fleischkartenberechtigten Personen über 6 Jahre auf Marke III der roten Fleischerskarte,
125 g Graupen an die fleischkartenberechtigten Personen unter 6 Jahren auf Marke III der blauen Fleischerskarte

ausgegeben werden.

Schwarzenberg, am 21. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiterrat
Dr. Raestner. Schied.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Dienstag, 22. Juli, Marke W 6: 40 g Käse zu 17 Bfg.,
Kartoffelerzatzkarte I 3: 500 g Haserndarmmittel zu 82 Bfg.,
Mittwoch, 23. Juli, Marke W 3: 125 g Kunstbrot zu 20 Bfg.,
Fleischerskarte Marke III (rot): 250 g Graupen zu 22 Bfg. für Personen über 6 Jahre,
(blau): 125 g Graupen zu 11 Bfg. für Personen unter 6 Jahren,
Donnerstag, 24. Juli, Marke W 4: 60 g Margarine zu 26 Bfg.,
Weizenmehlzulasskarte II 5: 250 g Weizenmehl zu 42 Bfg.,
Freitag, 25. Juli, Schmalzeinfuhrkarte I 4: 100 g Kunstspeisefett,
Marke W 1: 500 g Graupen oder Teigwaren, 125 g Suppe zu 44 Bfg.,
Kindernahrungsmittel: 250 g Grieß zu 24 Bfg.,
250 g Graupen oder Teigwaren, 125 g Reis und 1 Päckchen Milchsuppe.

Eibenstock, den 21. Juli 1919.

Der Stadtrat.